

---

## Nachlassinventar: Voraussetzungen und Verfahren

---

### 1. Entscheid über Inventaraufnahme

Gestützt auf Art. 204 StG und Art. 83 StV entscheidet das kantonale Steueramt nach dem Tod eines Steuerpflichtigen über die Aufnahme eines amtlichen Inventars, die Einreichung eines Erbeninventars oder den Verzicht auf eine Inventaraufnahme. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten erfolgt dieser Entscheid und eine allfällige Inventaraufnahme bei Ableben jedes Ehegatten.

Die Inventaraufnahme erfolgt unabhängig davon, ob eine Erbschaftssteuer geschuldet ist oder nicht. Ist keine Erbschaftssteuer geschuldet, so dienen die Angaben der Einkommens- und Vermögenssteuerveranlagung der Erben und Vermächtnisnehmer. Ist eine Erbschaftssteuer geschuldet, dient das Nachlassinventar zusammen mit dem Erbteilakt zusätzlich als Grundlage für die Veranlagung der Erbschaftssteuer. Im interkantonalen Verhältnis werden das Nachlassinventar und der Erbteilakt ausserdem zur Information der ausserkantonalen Steuerbehörden verwendet.

### 2. Amtliches Inventar

#### 2.1 Zuständigkeit

Amtliche Inventare werden von Mitarbeitern der Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantonalen Steueramts aufgenommen. Die Gemeinde stellt eine vom Gemeinderat zu bestimmende Urkundsperson, die bei jeder Inventaraufnahme mitwirkt (Art. 209 StG).

#### 2.2 Inventaraufnahme

Das amtliche Inventar wird gemäss Art. 204 Abs. 1 StG innert zwei Wochen nach dem Tod des Steuerpflichtigen aufgenommen. Dabei handelt es sich allerdings um eine blosse Ordnungsfrist, deren Nichteinhaltung die Rechtmässigkeit des Inventars selbst nicht berührt.

Ins Inventar werden die Vermögenswerte des Erblassers, des mit ihm gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Kinder aufgenommen. Aktiven und Passiven werden per Todestag festgestellt und sind gesondert anzugeben; eine Verrechnung ist nicht zulässig. Namentlich erhoben werden:

- Güterstand und güterrechtliche Ansprüche (je nach Güterstand Eigengut und Errungenschaft; eingebrachtes Gut, Sondergut und Vorschlag; Eigengut bzw. Sondergut und Gesamtgut);
- Sparheft- und Bankkonten-Nummern;
- Ort und Nummern von Bankdepots (Bankauszüge mit Bewertung per Todestag) und Tresorfächern (Inhalt wird bei der Bank aufgenommen);
- Ausgabejahr bei Anleiheobligationen sowie Erstellungs- und Fälligkeitsdatum bei Kassaobligationen;
- Abrechnungen über sämtliche ausbezahlten Versicherungen (Lebens-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen) sowie über Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Hinweise auf Verfügungen von Todes wegen oder auf einen Ehevertrag.

Die Bewertung des Nachlassvermögens erfolgt gemäss Art. 150 StG zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Vermögensübergangs. Für Grundstücke können die Steuerbehörde und die Erben (oder Vermächtnisnehmer) eine Neuschätzung verlangen (Art. 151 Abs. 1 StG). Die Vorschriften über die Bewertung des steuerbaren Vermögens, namentlich auch die Kriterien über die Verkehrswert- und Ertragswertbesteuerung von Grundstücken (Art. 57 ff. StG), gelten sachgemäss.

Findet die Inventarisationsbehörde letztwillige Verfügungen oder Erbverträge vor, macht sie die Erben auf die Pflicht zu deren Einreichung zur amtlichen Eröffnung aufmerksam (Art. 556 ZGB).

Im übrigen gelten die Ausführungen in der Wegleitung zum Nachlassinventar (Erbeninventar gemäss Art. 192 StG, zu beziehen beim Kantonalen Steueramt, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen, Tel. 071/229 43 69, Fax 071/229 41 03).

### **3. Erbeninventar**

Den Erben wird das Formular 30.11 (Nachlassinventar) zweifach zugestellt. Beigelegt werden zusätzlich folgende Formulare:

- Wegleitung zum Nachlassinventar (Form. 30.12)
- Todesfallkosten / güterrechtliche Auseinandersetzung (Form. 31.23, zweifach)
- Erbteilakt (Form. 31.33, zweifach)
- Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (Form. 16.4) samt Erläuterungen zum Antragsformular (Form. 16.5)

Die genannten zusätzlichen Formulare, namentlich die Wegleitung, sollten es in den meisten Fällen ermöglichen, das Nachlassinventar vollständig und korrekt auszufüllen. Allfällige ergänzende Fragen beantwortet die in den Formularen genannte Kontaktperson oder die Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantonalen Steueramts, Davidstrasse 41, Postfach 1245, 9001 St. Gallen (Tel. 071/229 41 21, Fax 071/229 41 03).